

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: BetrVG 1972 § 19 Abs. 2 Satz 1, § 24 Abs. 1 Nr. 6, § 7, § 8

Leitsätze:

1. Eine nichtige Betriebsratswahl ist nur in ganz besonderen Ausnahmefällen anzunehmen, in denen gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl in so hohem Maße verstoßen ist, daß auch der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr vorliegt (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts).
Das ist regelmäßig dann nicht der Fall, wenn nur bei einzelnen der gewählten Betriebsratsmitglieder die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 BetrVG nicht vorgelegen haben.
2. Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ist nur der Arbeitgeber anfechtungsberechtigt, in dessen Betrieb die Betriebsratswahl stattgefunden hat.
3. Antragsberechtigt nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG ist nur, wer auch zur Anfechtung der Wahl des Betriebsrats berechtigt wäre (im Anschluß an den Beschluß des Senats vom 11. März 1975 - 1 ABR 77/74 - [demnächst] AP Nr. 1 zu § 24 BetrVG 1972).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

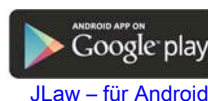
Aktenzeichen: 1 ABR 36/76

Beschluß des BAG vom 28. November 1977

LAG Düsseldorf



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 ABR 36/76

12 Ta BV 79/75 Düsseldorf

Verkündet am
28. November 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

BESCHLUSS

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 7. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Professor Dr. Auffarth, die Richter Wendel und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Andersch und Dr. Menzel beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 5. Mai 1976 - 12 Ta BV 79/75 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

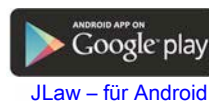
G r ü n d e :

I. Die Städte D und Dü haben durch Vertrag vom 25. Januar/28. Februar 1955 eine Theatergemeinschaft in der Rechtsform einer BGB-Gesellschaft unter der Bezeichnung "D " gegründet. Bei Vertragsschluß hatte jede Stadt ihr eigenes Symphonieorchester. Nach § 11 des Vertrages stellt jede der beiden Städte ihr Orchester in der jeweils künstlerisch notwendigen Besetzung und mit den erforderlichen Instrumenten der Gemeinschaft unentgeltlich zur Verfügung. Nach Ziff. 19 der "Dienstlichen Anweisung für den Generalintendanten der Theatergemeinschaft" in der Fassung vom 18. April 1974 stehen die beiden Orchester, die auch heute noch eigene Regiebetriebe der beiden Städte sind, zu den für die Opern- und Ballettvorstellungen erforderlichen Proben und Aufführungen zur Verfügung. Soweit die Orchester für die D beschäftigt sind, ist gemäß § 9 des Gemeinschaftsvertrages der Generalintendant, der Organ der BGB-Gesellschaft ist,

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

für die Aufstellung des Spielplanes und für den geordneten Ablauf des Theaterbetriebs verantwortlich. Zur Durchführung des gemeinsamen Theaterbetriebs haben beide Städte ihre Bühnenhäuser mit allen technischen Einrichtungen zur Verfügung gestellt, und zwar D das Stadttheater, Dü das Opernhaus. Am Stadttheater D finden auch Schauspielaufstellungen statt. Die Durchführung dieser Aufführungen übernimmt die Theatergemeinschaft nur in technischer Hinsicht. Der Gemeinschaftsetat (Haushaltsplan) der Theatergemeinschaft wird von beiden Städten in Form von Zuschüssen mit getragen. Die Stadt Dü übernimmt 61,5 %, die Stadt D 38,5 % des verbleibenden Fehlbetrages. Der Umfang des Einsatzes des städtischen Orchesters D bei der D ist unter den Beteiligten streitig, beträgt jedoch jedenfalls mehr als 50 %. Die Musiker der beiden städtischen Orchester haben jeweils Verträge mit ihrer Stadt abgeschlossen.

Bei den bei der D für deren Betriebe "Stadttheater D " und "Opernhaus Dü " durchgeführten Betriebsratswahlen hat das gesamte technische Personal immer mitgewählt. An der Betriebsratswahl 1975 hat sich von dem örtlichen Personal (Putzfrauen, Logenschließer etc.) nur ein Teil beteiligt. Die Orchestermusiker des Dü Symphonie-Orchesters haben sich für den Betrieb "Opernhaus Dü " an der Wahl beteiligt. Die Orchestermusiker in D haben sich bei der Wahl für den Betrieb "Stadttheater D " (D

) beteiligt. Erstmals bei der Betriebsratswahl 1975 wurden zwei Arbeitnehmer, die Verträge mit der Stadt D haben und nicht zur D abgeordnet sind, in den Betriebsrat Stadttheater D gewählt. Es handelt sich dabei um die Verfahrensbeteiligten D und H , die beide Orchestermusiker und als solche städtische Bedienstete der Stadt D sind.

Die Stadt D als Antragsteller des von ihr eingeleiteten Beschlußverfahrens ist der Ansicht, die

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

Antragsgegner D und H seien nicht Arbeitnehmer des Betriebs "Stadttheater D" der "D". Deshalb sei ihre Nichtwählbarkeit nach § 24 Abs. 1 Ziff. 6 BetrVG festzustellen. Hier seien Mitarbeiter der Stadt D in die Betriebsratswahl einbezogen worden, die im Stadttheater arbeiten, ohne zur D

abgeordnet zu sein. Jedem Mitarbeiter des Opernbetriebs sei bekannt, daß die beiden Symphonieorchester nicht zum Betrieb der Operngemeinschaft gehören. Der Verstoß gegen die gesetzlichen Voraussetzungen der Beteiligung an der Betriebsratswahl sei so erheblich, daß diese anfechtbar, wenn nicht gar nichtig sei. Die Stadt D sei anfechtungsberechtigt, weil sie Partner der Arbeitsverträge der Antragsgegner D und H sei. Für die Einleitung eines Beschlußverfahrens gemäß § 24 BetrVG sei sie immer antragsberechtigt.

Die Stadt D hat beantragt, festzustellen, daß die Wahl der Antragsgegner D und H zum Betriebsrat der D, Betrieb Stadttheater D, unwirksam ist.

Der Betriebsrat der D, Betrieb Stadttheater D (Antragsgegner) hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

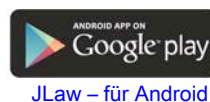
Die Antragsgegner D und H haben vor dem Arbeitsgericht keinen eigenen Antrag gestellt.

Diese Beteiligten und dieser Betriebsrat vertreten übereinstimmend die Auffassung, die Stadt D sei nicht antragsberechtigt, weil sie nicht Arbeitgeber im Sinne des BetrVG sei. Die Stadt D könne nur im Geltungsbereich des PersVG tätig werden. Im übrigen dürfe es einem "von außen" kommenden "Arbeitgeber" nicht gestattet sein, Rechte bei der Betriebsratswahl durchzusetzen. Antragsberechtigt als Arbeitgeber wäre in diesem Fall allein die D, vertreten durch ihre Organe. Im übrigen seien die Antrags-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gegner D und H aktiv und passiv wahlbe-
rechtigt, denn sie seien auch Betriebsangehörige der
D .

Die D ,vertreten durch ihren
Generalintendanten, hat als Beteiligte erklärt, sie halte
die Zugehörigkeit einer jeden Berufsgruppe in den Betriebs-
räten der D für zweckmäßig. Es sei
nicht einzusehen, daß Musiker, die wie die Mitglieder des
städtischen Orchesters Dü 300 und wie die Mit-
glieder des städtischen Orchesters D jährlich mehr
als 150 Vorstellungen spielten, nicht im Betriebsrat der
D vertreten sein sollten.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag mit der Begründung
zurückgewiesen, die Stadt D sei nicht anfechtungs-
berechtigt. Das Landesarbeitsgericht hat die Beschwerde
der Antragstellerin zurückgewiesen und dazu unter anderem
ausgeführt: Entgegen der Ansicht des Arbeitsgerichts sei die
Stadt D nach § 19 BetrVG anfechtungsberechtigt. An-
fechtungsberechtigt sei gemäß § 19 Abs. 2 BetrVG "der Arbeit-
geber". Die vielfältige Stellung und Funktion des "Arbeit-
gebers" könne es mit sich bringen, daß für die eine oder
andere Funktion verschiedene "Arbeitgeber" infrage kämen.
Die Stadt D sei hier Partner der Arbeitsverträge der
Orchestermusiker und zahle deren Arbeitsvergütung. Sie habe
ein berechtigtes und schutzwürdiges Interesse daran zu
wissen, ob die Beteiligung an der Betriebsratswahl und die
Wahl von Arbeitnehmern, mit denen sie die Arbeitsverträge
abgeschlossen habe, denen sie die Vergütung zahle und die
auch ihre Arbeitsleistung zu einem Teil noch in einem
städtischen Regiebetrieb erbrächten, in den Betriebsrat
der D , Stadttheater D ,wirksam,
unwirksam oder gar nichtig gewesen sei. Damit könne dahin-
stehen, ob die Antragstellerin jedenfalls antragsberechtigt
für eine Feststellung nach § 24 Abs. 1 Ziff. 6 BetrVG wäre.

- 6 -



- 6 -

Die von der Stadt D erklärte Anfechtung der Betriebsratswahl sei demnach zwar zulässig, es liege jedoch kein Anfechtungsgrund vor. Die Beteiligten D und H seien aktiv und passiv wahlberechtigt für den Betriebsrat "Stadttheater D " der D .Wenn sie als städtische Be- dienstete bei den Personalratswahlen wahlberechtigt seien, schließe dies die gleichzeitige Wahlberechtigung zum Be- tribsrat Stadttheater D nicht aus.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Rechts- beschwerde verfolgt die Antragstellerin ihren in den Vorinstanzen erfolglos gebliebenen Antrag weiter, während die Antragsgegner und der Gesamtbetriebsrat der D sowie der Betriebsrat der D

(Betrieb Dü) beantragen, die Rechts- beschwerde der Antragstellerin zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde muß erfolglos bleiben; der An- trag der Antragstellerin scheitert schon - wie vom Arbeitsgericht zutreffend erwogen - an ihrer fehlenden Anfechtungs- bzw. Antragsberechtigung. Deshalb ist dem angefochtenen Beschluß des Landesarbeitsgerichts nur im Ergebnis zu folgen.

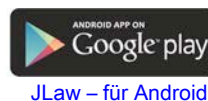
1. Die Nichtigkeit der Betriebsratswahl 1975 für den Betrieb "Stadttheater D " der D

hätte allerdings auch die Antragstellerin (gerichtlich) feststellen lassen können. Die Nichtigkeit der Wahl kann nämlich von jedermann, zu jeder Zeit und in jeder Form geltend gemacht werden (Fitting-Auffarth- Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 19 Anm. 7; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 19 Anm. 55; Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 19 Anm. 3 und 38; GK-Thiele, § 19 Anm. 75), sofern ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung besteht. Für die Nichtigkeit der hier in Rede stehenden Betriebsratswahl ergeben sich jedoch keine Anhaltspunkte. Schon das Arbeitsgericht hat zutreffend

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

darauf abgestellt, daß der von der Antragstellerin behauptete Verstoß gegen die Vorschriften über die Wahlberechtigung und Wählbarkeit - soweit es die Antragsgegner D und H angeht - jedenfalls nicht geeignet ist, die Nichtigkeit der (ganzen) Betriebsratswahl auszulösen. Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (BAG 1, 317 319 = AP Nr. 1 zu § 18 BetrVG; BAG 4, 63 67 = AP Nr. 1 zu § 19 BetrVG; BAG 15, 235 238 = AP Nr. 6 zu § 3 BetrVG und BAG 16, 1 6 = AP Nr. 3 zu § 4 BetrVG und AP Nr. 10 zu § 3 BetrVG; zum neuen Recht vgl. Urteil des Senats vom 27. April 1976 - 1 AZR 482/75 -, demnächst AP Nr. 4 zu § 19 BetrVG 1972) und der erkennbar einheitlichen Meinung im Schrifttum ist eine nichtige Betriebsratswahl nur in ganz besonderen Ausnahmefällen anzunehmen, in denen gegen allgemeine Grundsätze jeder ordnungsgemäßen Wahl in so hohem Maße verstoßen ist, daß auch der Anschein einer dem Gesetz entsprechenden Wahl nicht mehr vorliegt (so u.a.: Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 19 Anm. 4; Dietz-Richardi, aaO, § 19 Anm. 51; Galperin-Löwisch, aaO, § 19 Anm. 41; GK-Thiele, § 19 Anm. 69). Das aber ist regelmäßig dann nicht der Fall, wenn nur bei einzelnen der gewählten Betriebsratsmitglieder die Wählbarkeitsvoraussetzungen des § 8 BetrVG nicht vorgelegen haben sollten. Für solche Fälle ist nämlich erkennbar - und zwar auch nach Ablauf der Anfechtungsfrist - das im vorliegenden Streit ebenfalls angesprochene Verfahren nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG eröffnet. Deshalb verbietet sich die Annahme, die Betriebsratswahl sei schlechthin nichtig.

2. Aber auch als Wahlanfechtungsantrag (§ 19 Abs. 2 BetrVG) und (oder) Antrag auf gerichtliche Feststellung der Nichtwählbarkeit nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG ist das Begehren der Antragstellerin nicht gerechtfertigt. Da es der Antragstellerin hinsichtlich beider vom Gesetz eröffneten Möglichkeiten an der Anfechtungs- bzw. Antragsberechtigung mangelt, kann hier dahinstehen, in welcher zeitlichen Beziehung die Vorschriften des § 19 BetrVG und des § 24 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG zueinander stehen, insbesondere

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



- 8 -

ob es zutrifft, daß § 24 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG nur den Fall der nachträglich entfallenen Wählbarkeitsvoraussetzungen erfaßt, sich aber nicht auf den Fall der ursprünglich (d.h. im Zeitpunkt der Wahl) schon vorliegenden Nichtwählbarkeit bezieht. Ebenso kommt es nicht mehr zur Prüfung des von den beteiligten Betriebsräten hier bemängelten Rechtsschutzinteresses für den gestellten Antrag.

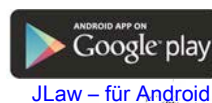
a) Die Anfechtung der Wahl der Antragsgegner D und H, die unstreitig Arbeitnehmer der Antragstellerin sind, ist zwar innerhalb der Zweiwochenfrist des § 19 Abs. 2 Satz 2 BetrVG erklärt worden, die Antragstellerin ist aber nach § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG nicht anfechtungsberechtigt, da sie nicht "Arbeitgeber" hinsichtlich der betriebsverfassungsrechtlichen Zusammenarbeit mit dem Betriebsrat ist, zu dem diese beiden Beteiligten gewählt worden sind.

Vom Ausgangspunkt her zutreffend hat das Landesarbeitsgericht erwogen, die vielfältige Stellung und Funktion des Arbeitgebers könne es mit sich bringen, daß für die eine oder andere Befugnis verschiedene Arbeitgeber infrage kämen. Entgegen der Meinung des Landesarbeitsgerichts und in Übereinstimmung mit dem Arbeitsgericht ist der Senat aber der Auffassung, daß nach § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG nur der Arbeitgeber anfechtungsberechtigt ist, in dessen Betrieb die Betriebsratswahl stattgefunden hat. Nur derjenige Arbeitgeber kann ein schutzwürdiges Interesse an der Überprüfung der Bildung und Zusammensetzung des Betriebsrats haben, der Partner dieses Betriebsrats im Sinne des § 2 Abs. 1 BetrVG ist. Die Rechtsvorschrift des § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ist deshalb in engem Zusammenhang mit § 2 Abs. 1 BetrVG und den sich hieraus ergebenden Zuständigkeiten des Arbeitgebers als Organ der Betriebsverfassung zu sehen. Anfechtungsberechtigt nach § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ist hier deshalb nur derjenige Arbeitgeber, der - wie die beteiligten Betriebsräte zutreffend vortragen - Rechtsbeziehungen zum Betriebsrat des Betriebes

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

"Stadttheater D" der D hat und haben kann. Das ist aber nicht die Stadt D. Anfechtungsberechtigt wäre hier als Arbeitgeber deshalb nur die in der Rechtsform der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts betriebene Theatergemeinschaft "D

"; die Antragstellerin als einzelne Gesellschafterin der Theatergemeinschaft kann nicht an deren Stelle handeln (§ 709 Abs. 1 BGB). Daß sich im übrigen die Interessenlagen hinsichtlich der hier in Streit stehenden Frage der Wählbarkeit der beiden beteiligten Orchestermusiker mindestens nicht vollständig decken, zeigt das vom Landesarbeitsgericht tatsächlich festgestellte Vorbringen der D

als Beteiligte dieses Verfahrens, es sei nicht einzusehen, daß die Mitglieder der städtischen Orchester D und D nicht in den Betriebsräten der D vertreten sein sollten.

Das Interesse der Antragstellerin (Stadt D) an der Zusammensetzung des Betriebsrats des Betriebes "Stadttheater D" der D ist - soweit ihre eigenen Arbeitnehmer in Rede stehen - allenfalls ein mittelbares, das aber für die Anfechtungsberechtigung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG nicht ausreicht, weil ihre organschaftliche Stellung als Arbeitgeber in der Betriebsverfassung als solche nicht berührt wird. Wenn sie deshalb meint, daß ein Anfechtungsgrund i.S. des § 19 Abs. 1 BetrVG vorliegt, so mag sie über ihre Mitglieder im Verwaltungsrat der Theatergemeinschaft (vgl. insbes. §§ 4 bis 7 des Theatergemeinschafts-Vertrages i.d.F. vom 19. November 1973) darauf hinwirken, daß die Anfechtung der Betriebsratswahl bzw. der Wahl einzelner Betriebsratsmitglieder durch den "zuständigen" und damit anfechtungsberechtigten Arbeitgeber erfolgt. Nicht zu entscheiden ist hier die Frage, ob die Antragstellerin gegebenenfalls zur Klärung einzelner, sie unmittelbar berührender, streitiger betriebsverfassungsrechtlicher Fragen antragsberechtigt ist, z.B. im Rahmen der §§ 37, 38 BetrVG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



- 10 -

b) Die Antragstellerin ist auch nicht - wie sie meint "in jedem Fall" - für einen Antrag nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG antragsberechtigt mit dem Ziel, die Nichtwählbarkeit der beiden Antragsgegner D und H zum Betriebsrat des Betriebes "Stadttheater D" der D feststellen zu lassen. Was zur Anfechtungsberechtigung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG ausgeführt wurde, gilt in gleicher Weise hinsichtlich der Antragsberechtigung nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG. Antragsberechtigt sind danach deshalb (nur) die Personen, die auch zur Anfechtung der Wahl berechtigt wären. Dies hat der Senat schon früher entschieden (vgl. Beschluß vom 11. März 1975 - 1 ABR 77/74 - , demnächst AP Nr. 1 zu § 24 BetrVG 1972); seine Meinung wird auch im Schrifttum geteilt (so: Dietz-Richardi, aaO, § 24 Anm. 34; Galperin-Löwisch, aaO, § 24 Anm. 28; GK-Thiele, § 24 Anm. 35). Es besteht kein Anlaß, von dieser Auffassung anläßlich der vorliegenden Entscheidung abzugehen, zumal kein vernünftiger Grund ersichtlich ist, den Kreis der Antragsberechtigten weiter zu ziehen als den der Anfechtungsberechtigten i.S. von § 19 Abs. 2 Satz 1 BetrVG.

3. Bei diesem Ergebnis kommt es auf den sonstigen - hier unerörtert gebliebenen - Rechtsbeschwerdevortrag der Verfahrensbeteiligten nicht mehr an; die Rechtsbeschwerde war bereits aus den dargelegten Gründen zurückzuweisen.

gez.: Dr. Auffarth

Wendel

Bichler

Dr. Menzel

Andersch



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)